

Tariftreuepflichtiges Entgelt

Öffentliche Auftragsvergabe

Tarifbroschüre

Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice

Entgeltbeträge gültig vom: **01. September 2026**

Entgeltbeträge gültig bis mindestens: **27. Februar 2027**

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE):

- keine

Tarifbroschüre zuletzt aktualisiert am: **21. Oktober 2025**

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	4
2	Geltungsbereich	5
2.1	Räumlich	5
2.2	Fachlich	5
2.3	Persönlich	5
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	6
4	Entgelttabellen	8
4.1	Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten bundesweit	8
4.2	Sonderlohngruppen der gewerblich Beschäftigten bundesweit	12
4.3	Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten während der Einarbeitungszeit	14
4.4	Entgeltgruppen der minderjährigen gewerblich Beschäftigten	15
4.5	Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten	15
4.6	Entgeltgruppen der technischen Angestellten	20
4.7	Akkordlohn	23
5	Zuschläge	24
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	24
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	25
5.3	Erschwerniszuschläge	27
6	Zulagen	28
6.1	Tätigkeitszulagen	28
7	Sonderzahlungen	30
7.1	Jahressonderzahlung bundesweit	30
8	Anhang	32
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	32
8.2	Erläuterungen zur Eingruppierung	33
8.3	Erläuterungen zur Arbeitszeit	33

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als den aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. April 2021 nebst Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag vom 29. April 2021
- Lohn- und Gehaltstarifvertrag in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 08. Juli 2025 nebst Anlage 1 (Lohntarifschema der gewerblich Beschäftigten), Anlage 2 (Stundenlöhne während Einarbeitungszeiten und Stundenlöhne der minderjährigen Beschäftigten ohne Anlernvertrag), Anlage 3 (Beschäftigungsgruppenkatalog der Angestellten) sowie Anlage 4 (Lohn- und Gehaltstafel)

Protokollnotiz zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 08. Juli 2025

- Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 2023
- Rahmentarifvertrag über Arbeitszeitgestaltung für die Beschäftigten in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 04. Juni 1996

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen des Manteltarifvertrages und des Rahmentarifvertrages über Arbeitszeitgestaltung gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die tariflichen Regelungen des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen gelten für das jeweilige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen des Manteltarifvertrages, des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen gelten für alle Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (zum Beispiel Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), Kunden aus dem Dienstleistungsbereich (zum Beispiel Krankenhäuser, Ärzte, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohnerinnen und -bewohner, Reha-Kliniken), Kunden aus dem Bereich öffentlicher Stellen (zum Beispiel Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen und ähnliches) sowie Kunden aus dem Versorgungsbereich (zum Beispiel Waschraumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und Handling, Klinikdienste und ähnliches) versorgen.

Die tariflichen Regelungen des Rahmentarifvertrages über Arbeitszeitgestaltung gelten für Betriebe des Textilreinigungsgewerbes, insbesondere des Chemischreinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschließlich sogenannter Schnellbeziehungsweise Expressreinigungen und ähnlichen) sowie für Wäschereien, Plättereien, Mietdienste Textil, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und Waschsalons.

2.1 Persönlich

Erfasst werden alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle Angestellten, einschließlich Auszubildende.

3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt im Tarifgebiet bundesweit	Beträge gültig ab dem 01. September 2026
Monatsentgelt (gewerblich Beschäftigte)	2.439,60 € bis 3.414,24 €
Monatsentgelt der Sonderlohngruppen	2.423,15 € bis 3.414,24 €
Monatsentgelt während Einarbeitungszeit (1. bis 3. Beschäftigungsmonat 90 %)	2.206,74 € bis 2.578,96 €
Monatsentgelt während Einarbeitungszeit (4. bis 6. Beschäftigungsmonat 95 %)	2.329,33 € bis 2.722,23 €
Monatsentgelt der minderjährigen gewerblich Beschäftigten ohne Anlernvertrag	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 85 % der tariflichen Vergütung in der jeweiligen Lohn- oder Sonderlohngruppe
Monatsentgelt (kaufmännische Angestellte)	2.268,72 € bis 5.570,21 €
Monatsentgelt (technische Angestellte)	2.493,11 € bis 5.570,21 €
Zuschläge	Zuschlagshöhe
Mehrarbeitsstunden (Überstunden)	25 % oder 33 1/3 % des Stundenentgelts
Mehrarbeit in der Nacht	75 % oder 83 1/3 % des Stundenentgelts
Nachtarbeit	50 % des Stundenentgelts
Nachtarbeit bei voller Nachtschicht	35 % oder 65 % des Stundenentgelts
Nachtarbeit bei Wechselschicht	15 %, 20 % oder 35 % des Stundenentgelts
Sonntagsarbeit	50 % des Stundenentgelts
Feiertagsarbeit	150 % des Stundenentgelts

Feiertagsarbeit, die auf einen Sonntag fällt	150 % des Stundenentgelts
Feiertagsarbeit Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Neujahrstag und 1. Mai	200 % des Stundenentgelts
Zuschlag für Dampfkesselreinigungsarbeiten	100 % des Stundenentgelts
Zuschlag für Geruchsbelästigung und Verschmutzung	10 % des Stundenentgelts der Lohngruppe 4 Ziffer 3
Springerinnen- und Springerzuschlag	5 % der jeweiligen Einstufung
Zulagen	Zulagenhöhe
Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiterzuschlag	20 % des Stundenentgelts
Bügeltätigkeiten	0,11 € pro Stunde
Tätigkeiten der Lohngruppe 6 bei erfolgter Ausübung über 3 Jahre	0,16 € pro Stunde
Zulage für Ladnerinnen und Ladner	Nur bei Alleintätigkeit im Laden und jährlichem Anfall von 1.200 Aufträgen oder 1.500 Stücken: Mindestens 25,57 € monatlich
Zulage für Erste Ladnerinnen und Ladner	Mindestens 25,57 € monatlich
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung bundesweit	Nach Dauer der Betriebszugehörigkeit: 40 %, 45 %, 60 % oder 65 % des Monatsverdienstes
Arbeitszeit	Wochenstunden
Regelmäßige Arbeitszeit	37 Stunden

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten bundesweit

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt (brutto)bundesweit
1	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Sortieren und Zählen von Wäsche 2: Legen oder Ausschlagen von Wäsche 3: Verpacken 4: Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten 5: Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Stoffe aufhängen, abnehmen und weitertransportieren 6: Einfache Reparaturarbeiten (ohne Nähen), Patschen und Anbringen von Nieten und Druckknöpfen Hinweis: Zur Ziffer 1 der Lohngruppe 1 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.439,60 €
2	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Nährarbeiten, soweit nicht Lohngruppe 3 oder Lohngruppe 4 Ziffer 1; Kürzen, Verlängern, Taschen abtrennen und neu aufnähen, Flickern aufsetzen, Embleme aufnähen, einfaches Einnähen von Reißverschlüssen, Säumen von Flachwäsche 2: Arbeiten an Mangel und Mangelstraße (Ausschlagen, Einlegen, Falten und Abnehmen) 3: Arbeiten an Pressen 4: Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung 5: Arbeiten an Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 Kilogramm 6: Zeichnen an Maschinen 7: Plätten von Hand 8: Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen 9: Dämpfarbeiten an Dämpfern, Puppen und Tunneleinrichtungen, sowie Futterbügeln 10: Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung, Durchsehen und Weiterleiten der Ware einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis) 11: Sortieren und Zählen von Wäsche mit Lesegerät in Verbindung mit Eingabetastatur 12: Dekatieren 13: Bedienen von Folienpackmaschinen Hinweis: Zur Ziffer 11 der Lohngruppe 2 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.451,93 €

3	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung; Flicken einsetzen, Taschen erneuern, Änderung und Reparatur an Gardinen sowie schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen 2: Detachieren und Nassnachbehandeln von hell, grau und dunkel (ausgenommen weiß und Seide) 3: Bügelarbeiten, soweit nicht zu einer anderen Lohngruppe gehörend; Bügeln von Kleidungsstücken der Untergruppe 1 (Hosen, Sakkos und Wollmäntel), der Untergruppe 2 (Popelinemäntel, Anoraks und Windblusen) und der Untergruppe 3 (Blusen, Kleider, Damen- und Faltenröcke) sowie Nacharbeiten von Plissee 4: Kontrolle nach der Bügelei 5: Sortieren und Zählen von Wäsche ausschließlich mit Eingabetastatur; Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (zum Beispiel Expedition) Hinweis: Zur Ziffer 5 der Lohngruppe 3 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.468,43 €
---	---	---

4	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Nährarbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung, Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur Lohngruppe 3 gehörend (also weiße Stücke und Seide) 2: Büglerinnen oder Bügler, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mindestens je ein Artikel) der Ziffer 3 der Lohngruppe 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen, wobei diese Tätigkeiten in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein sollen; Bügeln von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plissee 3: Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung 4: Tätigkeiten an und mit gesteuerten und / oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien 5: Vollständige An- und Abmeldung und / oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (zum Beispiel Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe) Hinweis: Zur Ziffer 4 der Lohngruppe 4 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge) und zur Ziffer 2 der Lohngruppe 4 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.599,79€
5	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen beziehungsweise Betriebsbereichen 2: Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 Kilogramm mit entsprechender Verantwortung 3: Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabteilung und Teppichwäscherei einschließlich Spülen, Schleudern und ähnlichen Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.745,30 €

6	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Bedienen und Überwachen von Waschmaschinen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Beachtung von Optimierungskriterien 2: Bedienen und Überwachen der Reinigungsmaschinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zusammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien 3: Färben und Ansetzen der Farbflotte 4: Färben und Aufarbeiten von Leder und Lederbekleidung 5: Selbständiges Teppichreinigen einschließlich Sortieren und Kontrollieren; Maschinenführerin oder Maschinenführer 6: Kunststopfen Hinweis: Zur Lohngruppe 6 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.865,51 €
7	Tätigkeitsbeispiele: Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der Lohngruppen 1 bis 6 hinausgehen Regelqualifikation: Textilreinigerin oder Textilreiniger mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung - es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe 1 bis 5 ausgeübt - mit oder ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens sowie Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen. Die Einstufung in die jeweiligen Untergruppen der Lohngruppe 7 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Ziffern: 1: Ab dem 1. Jahr nach der Ausbildung beziehungsweise Übernahme der Verantwortung 2: Ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche beziehungsweise Übernahme der Verantwortung 3: Ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche beziehungsweise Übernahme der Verantwortung 4: Textilreinigerin oder Textilreiniger mit alleiniger Verantwortung für den Gesamtablauf Hinweis: Diese Einstufung gilt auch für die alten Ausbildungsberufe Wächterin oder Wächter und Plätterin oder Plätter sowie Färberin oder Färber und Chemischreinigerin oder Chemischreiniger.	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Ziffer 1 3.076,51 € Ziffer 2 3.195,85 € Ziffer 3 3.301,67 € Ziffer 4 3.414,24 €

4.2 Sonderlohngruppen der gewerblich Beschäftigten bundesweit

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt (brutto) bundesweit
1	Tätigkeitsbeispiel: Reinigungskräfte	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.423,15 €
2	Tätigkeitsbeispiele: Wach- und /oder Schließkräfte	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.509,58 €
3	Tätigkeitsbeispiele: Heizerin oder Heizer und Maschinistin oder Maschinist mit Verantwortung für die Kesselsteuerung beziehungsweise die Wartung der Maschinenanlagen	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 3.081,03 €
4	Tätigkeitsbeispiele: Handwerkerin oder Handwerker (wie Schlosserin oder Schlosser, Tischlerin oder Tischler, Elektrikerin oder Elektriker, Maschinistin oder Maschinist) Regelqualifikation: Abgeschlossene Gesellen- oder Facharbeiterprüfung. Die Einstufung in die jeweiligen Untergruppen der Sonderlohngruppe 4 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Buchstaben: a) Ab dem 1. Jahr nach der Ausbildung b) Ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung c) Ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung d) Ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Buchstabe a) 3.076,51 € Buchstabe b) 3.195,85 € Buchstabe c) 3.301,68 € Buchstabe d) 3.414,24 €
5	Tätigkeitsbeispiele: a) Ladnerin oder Ladner und Expedientin oder Expedient b) Erste Ladnerin oder Erster Ladner und erste Expedientin oder erster Expedient sowie Ladnerinnen oder Ladner, die einen Ladenbetrieb führen Hinweis: Zur Sonderlohngruppe 5 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Buchstabe a) 2.495,18 € Buchstabe b) 2.574,42 €

7.1	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Krafftfahrerinnen oder Krafftfahrer im ersten Beschäftigungsjahr im Betrieb Ziffer 2: Krafftfahrerinnen oder Krafftfahrer ab dem zweiten Beschäftigungsjahr im Betrieb Hinweis: Zur Sonderlohngruppe 7.1 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Ziffer 1 2.956,22€ Ziffer 2 3.076,51 €
7.2	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation: Krafftfahrerinnen oder Krafftfahrer mit Kundenbetreuung (zum Beispiel Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkassotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich. Dazu zählen auch Krafftfahrerinnen und Krafftfahrer, die Stützpunkte anfahren und dazu eine Fahrerlaubnis nach Führerscheinklasse 3 benötigen. Die Einstufung in die jeweiligen Untergruppen der Sonderlohngruppe 7.2 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Ziffern: Ziffer 1: Ab dem ersten Beschäftigungsjahr im Betrieb Ziffer 2: Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr im Betrieb Ziffer 3: Ab dem dritten Beschäftigungsjahr im Betrieb Hinweis: Zur Sonderlohngruppe 7.2 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Ziffer 1 3.195,86 € Ziffer 2 3.301,68 € Ziffer 3 3.414,24€

4.3 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten während der Einarbeitungszeit

Einarbeitungszeit	Lohngruppen	Tarifentgelt (brutto) bundesweit
1. bis 3. Beschäftigungsmonat (90 %)	Die gewerblich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten während des ersten bis zum dritten Beschäftigungsmonats im Betrieb in folgenden Lohngruppen 90 % des tariflichen Monatsverdienstes: • Lohngruppe 2 • Lohngruppe 3 • Lohngruppe 4 Ziffer 1 • Lohngruppe 6 Hinweis: Die Lohnsätze gelten nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 2 Jahre mit einer vergleichbaren Beschäftigung im Textilreinigungsgewerbe tätig waren.	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Lohngruppe 2 2.206,74 € Lohngruppe 3 2.221,59 € Lohngruppe 4 Ziffer 1 2.339,81 € Lohngruppe 6 2.578,96 €
4. bis 6. Beschäftigungsmonat (95 %)	Die gewerblich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten während des vierten bis zum sechsten Beschäftigungsmonats im Betrieb in folgenden Lohngruppen 95 % des tariflichen Monatsverdienstes: • Lohngruppe 2 • Lohngruppe 3 • Lohngruppe 4 Ziffer 1 • Lohngruppe 6 Hinweis: Die Lohnsätze gelten nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 2 Jahre mit einer vergleichbaren Beschäftigung im Textilreinigungsgewerbe tätig waren.	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Lohngruppe 2 2.329,33 € Lohngruppe 3 2.345,01 € Lohngruppe 4 Ziffer 1 2.469,80 € Lohngruppe 6 2.722,23 €

4.4 Entgeltgruppen der minderjährigen gewerblich Beschäftigten

Für gewerblich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Anlernvertrag, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten für die Eingruppierung die unter Punkt 4.1 und 4.2 aufgeführten Lohn- und Sonderlohngruppen entsprechend. Die monatliche Vergütung beziehungsweise Stundenvergütung beträgt 85 % der in der jeweiligen Lohn- oder Sonderlohngruppe tariflich geregelten Monats- oder Stundenvergütung.

4.5 Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) bundesweit
K 1	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten Regelqualifikation: Keine Berufsausbildung vorausgesetzt	Tätigkeitsbeispiele: Hilfsarbeiten im Bürobetrieb wie: • Abfertigen der Post • Abschreibearbeiten und Abheftarbeiten • Bedienen von Vervielfältigungsapparaten • einfache Schreib-, Rechen- und Karteiarbeiten • Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen • Hilfsarbeiten im Datenerfassungsbereich	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 2.268,72 € Nach dem 2. Jahr 2.367,87 € Nach dem 3. Jahr 2.472,35 € Nach dem 4. Jahr 2.587,46 € Nach dem 6. Jahr 2.703,25 €

K 2	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschul Ausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	Tätigkeitsbeispiele: • Einfache kaufmännische Arbeiten im Einkauf, Verkauf, Versand, Lager, in der Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Statistik und ähnlichen Bereichen • Führung der Registratur in mittleren Betrieben • Aufnahme von Stenogrammen und Übertragen in Maschinschrift • Übertragung von Diktaphon-Aufnahmen in Maschinschrift • Bedienen von Buchungs- oder Fakturiermaschinen nach vorbereiteten Unterlagen • Bedienen von Fernschreibanlagen • Bedienen von Fernsprechanlagen mit drei Amtsanschlüssen in Handvermittlung • Bedienen von Fernsprechanlagen im Durchwahlsystem • Lochen, Prüfen, Beschriften und Sortieren von Datenträgern • Einfache Maschinenbedienungsarbeiten in der Datenverarbeitung wie Bedienen von Lochschriftübersetzern und Kartendopplern	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 2.553,62 € Nach dem 2. Jahr 2.727,66 € Nach dem 3. Jahr 2.909,78 € Nach dem 4. Jahr 3.101,66 € Nach dem 6. Jahr 3.304,20 €
K 2 a	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über Sonderkenntnisse verfügen und laufend Eigeninitiative entwickeln Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschul Ausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	Tätigkeitsbeispiele: • Stenotypistin oder Stenotypist mit überdurchschnittlicher Silben- und Anschlagsleistung • Phonotypistin oder Phonotypist mit überdurchschnittlicher Anschlagsleistung • Bedienen von Fernsprechanlagen mit mehr als drei Amtsanschlüssen nur in Handvermittlung	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Nach dem 2. Jahr 3.056,20 € Nach dem 4. Jahr 3.304,20 € Nach dem 6. Jahr 3.548,90 €

K 3	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschul Ausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	Tätigkeitsbeispiele: • Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten • Durchführung von Lohn- und / oder Gehaltsabrechnungen • Durchführung von Kostenrechnung • Führung von einfachem Schriftwechsel • Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Versand, Kalkulation und ähnlichen • Fakturieren mit Zusammenstellung aller dafür notwendigen Unterlagen • Leitung der betrieblichen Lohn- und Kostenerfassung • Verwalten eines Lagers mit Warenannahme, Warenausgabe und Lagerhaltung einschließlich der dazugehörigen wert- und mengenmäßigen Buchhaltung • Führung der Registratur in größeren Betrieben • Qualifizierte Schreibkräfte mit Sachbearbeitungsfunktionen • Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in einer Fremdsprache • Bedienen von Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (Operating)	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 3.098,27 € Nach dem 2. Jahr 3.368,95 € Nach dem 4. Jahr 3.623,64 € Nach dem 6. Jahr 3.931,37 €
-----	---	--	---

K 3 a	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfassende Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen - auch selbständig - erbringen oder Anweisungsfunktionen haben Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	Tätigkeitsbeispiele: • Führung von Sachkonten mit Kontierung • Führung von Kontokorrentkonten mit Kontierung und Erledigung der Regulierungs- und Mahnkorrespondenz • Durchführung von Lohn- und / oder Gehaltsabrechnungen mit vollständigem Abschluss • Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf und Einkauf einschließlich der Führung von Schriftwechsel	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Nach dem 2. Jahr 3.778,33 € Nach dem 4. Jahr 4.098,68 € Nach dem 6. Jahr 4.453,40 €
K 4	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierigere Aufgaben dauernd selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisung erhalten Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	Tätigkeitsbeispiele: • Führung oder Überwachung einer Sach- oder Kontokorrentbuchhaltung, einer Lohnbuchhaltung, einer Gehaltsbuchhaltung sowie der Kostenrechnung einschließlich Klärung und Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Sachfragen • Abschließende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Export und ähnlichen Bereichen einschließlich Korrespondenzführung • Abschließende Sachbearbeitung im Personal-, Sozial- und Ausbildungswesen • Durchführung von schwierigen Kalkulationen und deren Auswertung • Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in Fremdsprachen • Führung von Schriftwechsel in einer Fremdsprache • Operatorin oder Operator • Programmiererin oder Programmierer	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 3.721,64 € Nach dem 2. Jahr 4.115,63 € Nach dem 4. Jahr 4.481,47 € Nach dem 6. Jahr 4.862,62 €

K 5	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschul Ausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium	Tätigkeitsbeispiele: • Bilanzbuchhalterin oder Buchhalter (IHK-Prüfung) • EDV-Organisatorin und EDV-Organisator	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 4.997,72 € Nach dem 2. Jahr 5.281,54 € Nach dem 4. Jahr 5.570,21 €
-----	---	--	---

4.6 Entgeltgruppen der technischen Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (brutto) bundesweit
T 1	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten Regelqualifikation: Keine Berufsausbildung vorausgesetzt	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Ladnerin oder Ladner Ziffer 2: Expedientin oder Expedient Hinweis: Zur Ziffer 1 der Entgeltgruppe T 1 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.493,11 €
T 2	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfachen technischen Tätigkeiten Regelqualifikation: Abgeschlossene technische Ausbildung; Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.	Tätigkeitsbeispiele: Ziffer 1: Erste Ladnerin oder erster Ladner Ziffer 2: Erste Expedientin oder erster Expedient Ziffer 3: Ladnerin oder Ladner, die oder der einen Ladenbetrieb führt Hinweis: Zur Ziffer 1 der Entgeltgruppe T 2 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.640,22 €
T 2 a	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen erbringen Regelqualifikation: Abgeschlossene technische Ausbildung; Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.	Tätigkeitsbeispiele: • Ladnerin oder Ladner mit besonderen Sachkenntnissen und besonderen Leistungen • Ladnerin oder Ladner im heißen Laden mit Maschinenbedienung, Detachieren und Bügeln • Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit an Mangeln und Pressen in der Annahme, Expedition und im Fuhrpark • Direktoren oder Direktorinnen	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt 2.986,53 €

T 3	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung Regelqualifikation: • Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Technikerinnen und Techniker oder • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder • eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte angelernte Arbeiterin oder als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit einer oder eines Angestellten der höheren Gruppen bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung	Tätigkeitsbeispiele: Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Betriebsabteilungen, Werkstätten und Einrichtungen wie Sortierraum, Einrichtungsabteilung, Näherei, Reinigung, Wäscherei, Fuhrpark und Werkstatt	Ab 01.092026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 3.098,27 € Nach dem 2. Jahr 3.368,95 € Nach dem 4. Jahr 3.623,64 € Nach dem 6. Jahr 3.931,37 €
-----	--	---	--

T 4	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierigere Aufgaben selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten Regelqualifikation: • Bestandene einschlägige Meisterprüfung vor Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer oder • Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Technikerinnen oder Techniker oder • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder • eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte angelernte Arbeiterin oder als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit einer oder eines Angestellten der höheren Gruppen bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung	Tätigkeitsbeispiele: Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis wie • Waschmeisterin oder Waschmeister • Reinigungsmeisterin oder Reinigungsmeister • Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister • Einsatzleiterin oder Einsatzleiter im Fuhrpark • Disposition im Fuhrpark	Ab 01.092026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 3.721,64 € Nach dem 2. Jahr 4.115,63 € Nach dem 4. Jahr 4.481,47 € Nach dem 6. Jahr 4.862,62 €
-----	---	---	--

T 5	Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert Regelqualifikation: • Abschluss einer Fachhochschule oder • Textiltechnikerin oder Textiltechniker mit großer Berufserfahrung und besonderen Kenntnissen oder • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung sowie besondere Kenntnisse	Tätigkeitsbeispiele: • Ingenieurinnen oder Ingenieure und Technikerinnen oder Techniker, die die Betriebsleiterinnen oder -leiter oder leitenden Betriebsingenieurinnen oder -ingenieure vertreten • Ingenieurinnen oder Ingenieure und Technikerinnen oder Techniker, die selbständige Betriebsabteilungen leiten • Entwicklungsingenieurin oder -ingenieur für schwierige Aufgaben • Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs • Angestellte, die mit projektbezogenen Aufgaben betraut sind • Angestellte, die mit der Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs betraut sind • Fuhrparkleiterin oder Fuhrparkleiter (größerer Fuhrpark)	Ab 01.09.2026 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 4.997,72 € Nach dem 2. Jahr 5.281,54 € Nach dem 4. Jahr 5.570,21 €
-----	--	---	---

4.7 Akkordlohn

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

Beschäftigte, die als Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter tätig sind, erhalten bei Akkordarbeit eine Vergütung in Höhe von 20 % über dem Akkordrichtsatz ihrer jeweiligen Gruppe.

5 Zuschläge

Fallen mehrere zuschlagspflichtige Arbeiten zusammen, so ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen, ausgenommen, wenn Nacht- und Mehrarbeit zusammenfallen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 3 Nummer 1 Manteltarifvertrag und Nummer 2 und 3 Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag	Als zuschlagspflichtige Mehrarbeit gelten die Arbeitsstunden, welche über die vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Ausgenommen ist die Zeit, in der ausgefallene Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunterbrechung, die nicht auf Verschulden der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers beruht und nicht nur einzelne Beschäftigte betrifft, ausgeglichen oder nachgeholt wird. Regelmäßige Arbeitszeit Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt ab dem 01. Januar 2023 bundesweit einheitlich 37 Stunden.	25 % des jeweiligen Stundenentgelts für die 1. bis 5. Überstunde pro Woche 33 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts ab der 6. Überstunde pro Woche
Mehrarbeit in der Nacht § 3 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitsstunden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet, so fallen Mehrarbeits- und Nachtzuschläge an.	75 % des jeweiligen Stundenentgelts für die 1. bis 5. Überstunde pro Woche 83 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts ab der 6. Überstunde pro Woche

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 3 Nummer 2 a) und b) Manteltarifvertrag	Nachtarbeit ist die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Der Nachtarbeitszuschlag entfällt bei Wechselschicht.	50 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Nachtarbeit bei voller Nachtschicht § 3 Nummer 2 b) Manteltarifvertrag	In Vereinbarung mit dem Betriebsrat kann für eine volle Nachtschicht ein Zuschlag für jede in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeitsstunde beschlossen werden.	35 % von 20.00 bis 24.00 Uhr 65 % von 0.00 bis 4.00 Uhr 35 % von 4.00 bis 6.00 Uhr des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Nachtarbeit bei Wechselschicht § 3 Nummer 2 c) Manteltarifvertrag	Bei Wechselschicht werden für die Arbeitsstunden Zuschläge gezahlt, sofern sie im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet werden.	15 % ab 20.00 Uhr 20 % ab 22.00 Uhr 35 % von 0.00 bis 4.00 Uhr 20 % von 4.00 bis 6.00 Uhr des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Sonntagsarbeit § 3 Nummer 3 a) und b) Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit an Sonntagen.	50 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde

Feiertagsarbeit § 3 Nummer 3 a) und b) Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit ist die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Arbeit an Feiertag, der auf einen Sonntag fällt § 3 Nummer 3 b) Manteltarifvertrag	Für Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ist ein Zuschlag zu zahlen.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Hohe Feiertage § 3 Nummer 3 b) Manteltarifvertrag	Für Arbeiten an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie am Neujahrstag und am 1. Mai ist ein gesonderter Zuschlag zu zahlen.	200 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Pförtnerinnen oder Pförtner und Wächterinnen oder Wächter § 3 Nummer 8 Manteltarifvertrag	Pförtnerinnen oder Pförtner und Wächterinnen oder Wächter haben nur für Arbeiten an gesetzlich zu bezahlenden Wochenfeiertagen Anspruch auf den oben genannten Zuschlag für Feiertagsarbeit. Für jeden Sonntag, an dem sie arbeiten, erhalten sie einen arbeitsfreien Wochenarbeitstag.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde oder kein Zuschlag

5.3 Erschwerniszuschläge

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Dampfkesselreinigung § 3 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die Dampfkesselreinigungsarbeiten (Arbeiten bei liegenden Kesseln in den Feuerzügen) zu verrichten haben, erhalten für die Dauer dieser Arbeiten einen Sonderzuschlag.	100 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Geruchsbelästigung und Verschmutzung Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Für das Beladen von Waschmaschinen und Waschstraßen sowie das Sortieren und Zählen von Wäsche und Kleidungsstücken auf der Schmutzseite mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung (zum Beispiel Textilien aus Fisch- und Schlachtereibetrieben, Pflegeheimen, Küchen oder ähnlichen) wird für die Dauer der Arbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent bezogen auf die Lohngruppe 4 Ziffer 3 gezahlt. Dies gilt für die Tätigkeiten in folgenden Lohngruppen: • Lohngruppe 1 Ziffer 1, • Lohngruppe 2 Ziffer 11, • Lohngruppe 3 Ziffer 5 sowie • Lohngruppe 4 Ziffer 4, soweit das Beladen von Hand erfolgt. Die Höhe der Bezahlung dieses Zuschlags richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit beziehungsweise des Anteils der Wäsche mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung. Die Ermittlung der Zeit- beziehungsweise Mengenanteile als Basis für die Zahlung des Zuschlags muss zwischen Betriebsrat und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vereinbart werden. Hinweis: Sollten für den Tatbestand starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung in der Vergangenheit bereits Zuschläge (zum Beispiel Geruchs- beziehungsweise Schmutzzuschläge) gezahlt worden sein, so sind diese mit diesem Zuschlag aufrechenbar.	10 % des Stundenlohns der Lohngruppe 4 Ziffer 3 je Stunde
Springerinnen- und Springerzuschlag Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer, die in der Sonderlohngruppe 7.1 oder 7.2 eingruppiert und regelmäßig als Springerinnen oder Springer tätig sind, erhalten zusätzlich einen Zuschlag. Eine Springerin oder ein Springer muss die Touren von 3 anderen Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrern beherrschen.	5 % der jeweiligen Einstufung

6 Zulagen

6.1 Tätigkeitszulagen

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiterzuschlag Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Beschäftigte, die in die Sonderlohngruppen 1 bis 5 eingruppiert und als Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter tätig sind, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den höchsten Tariflohn ihrer Gruppe.	20 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Bügeltätigkeiten Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Für die Lohngruppe 4 Ziffer 2 Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 4 Ziffer 2 eingruppiert sind, überwiegend mit dem Bügeln von Gesellschaftskleidern beschäftigt und liegt keine Arbeit im Leistungslohn vor, so erhalten diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Zuschlag.	0,11 € pro Stunde
Tätigkeiten der Lohngruppe 6 Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Ausübung der Tätigkeiten über 3 Jahre im gleichen Betrieb Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 6 eingruppiert sind und eine der in Lohngruppe 6 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Tätigkeiten mindestens 3 Jahre im gleichen Betrieb ausgeführt haben und anschließend im Rahmen der üblichen Anweisungen selbständig und verantwortlich ausüben, erhalten einen Zuschlag.	0,16 € pro Stunde

Ladnerinnen und Ladner der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 1 und der Gruppe T 1 Ziffer 1 Anlage 1 und Anlage 3 B Ziffer 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Auf den Mindestverdienst sind den in der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 1 sowie den in der Lohngruppe T 1 Ziffer 1 eingruppierten Ladnerinnen und Ladnern entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen, sofern diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1.200 Aufträge (Bearbeitung beispielsweise eines zwei- oder dreiteiligen Anzugs entspricht einem Auftrag) oder 1.500 Stücke (Bearbeitung beispielsweise eines zwei- oder dreiteiligen Anzugs entspricht zwei oder drei Stücken) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden.	Mindestens monatlich 25,57 €
Erste Ladnerinnen und erste Ladner der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 2 und der Gruppe T 2 Ziffer 1 Anlage 1 und Anlage 3 B Ziffer 2 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Auf den Mindestverdienst sind den in der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 2 sowie den in der Lohngruppe T 2 Ziffer 1 eingruppierten ersten Ladnerinnen und ersten Ladnern entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen.	Mindestens monatlich 25,57 €

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung bundesweit

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung Vollanspruch § 2 Nummer 1 und 2 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Voraussetzung Alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Angestellten erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend der Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit. Berechnung der Betriebszugehörigkeit Die Betriebszugehörigkeit errechnet sich aus dem Zeitraum des Betriebseintritts bis zum 30. September des jeweiligen Jahres.	40 % im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit 45 % im 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit 60 % ab dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit 65 % ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit des jeweiligen Monatsverdienstes
Anspruch bei späterem Eintreten und früherem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis § 2 Nummer 3 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Teilanspruch Im Laufe des Kalenderjahres Ausscheidende oder bis spätestens zum 01. September Eintretende haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Kalendertage bestanden hat. Hiervon ausgenommen sind diejenigen, • die bis zum 31. März des Jahres ausscheiden oder • die bis zum 31. Dezember des Jahres durch eigene Kündigung ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt noch keine 12 Monate im Betrieb waren oder • die infolge fristloser Kündigung aus wichtigem Grund oder Arbeitsvertragsbruch ausscheiden. Rückzahlung Beschäftigte, die nach Auszahlung der Sonderzahlung bis zum 31. Dezember des Jahres ausscheiden, haben die zu viel erhaltene Jahressonderzahlung anteilig (Zwölftelung) zurückzuzahlen. Besteht ein Rückzahlungsanspruch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, so gilt die Jahressonderzahlung als Vorschuss und ist zurückzuzahlen oder zu verrechnen.	Ein Zwölftel für jeden Kalendermonat

Berechnung der Jahressonderzahlung § 2 Nummer 4 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Die Jahressonderzahlung ist nach dem durchschnittlichen Monatsverdienst zu errechnen. Zeitraum der Berechnung Berechnungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres. Bei Eintritt nach dem 1. Januar ist die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zurückgelegte Beschäftigungsdauer zugrunde zu legen. Berücksichtigung von Zuschlägen Bei der Feststellung des durchschnittlichen Monatsverdienstes sind sämtliche Zuschläge mit zu berücksichtigen. Zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlungen und sonstige Sonderleistungen sowie Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten- und befreienden Lebensversicherung, Reisespesen, Trennungsentschädigungen und ähnliches bleiben außer Ansatz. Berechnungszeitraum bei Fehlzeiten Entschuldigte Fehlzeiten (ausgenommen unbezahlter Urlaub) im Berechnungszeitraum dürfen sich auf die Höhe der Jahressonderzahlung nicht mindernd auswirken, soweit diese Fehlzeiten insgesamt die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten. Besonderheiten bei Kurzarbeit Kurzarbeit, gleich über welchen Zeitraum, darf in keinem Fall die Jahressonderzahlung mindern. Für die Berechnung des durchschnittlichen Monatsverdienstes wird für Monate mit Kurzarbeit der Durchschnittsverdienst der Monate im Berechnungszeitraum zugrunde gelegt, in denen voll gearbeitet wird.	-
Auszahlungszeitpunkt § 2 Nummer 5 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Die Jahressonderzahlung ist im November oder beim Ausscheiden ausbezahlen.	-
Anrechenbarkeit der Jahressonderzahlung § 3 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Auf die Jahressonderzahlung können alle betrieblichen Leistungen wie Weihnachtsgratifikationen, Jahresabschlussvergütungen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, dreizehnte Monatsentgelte und dergleichen angerechnet werden.	-

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Durchschnittsverdienst § 14 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Durchschnittsverdienst ist der persönliche Verdienst der Beschäftigten in den abgerechneten letzten 6 Monaten. Er ergibt sich bei Zeitlohnbeschäftigten aus dem tariflichen Zeitlohn einschließlich aller Zulagen.
Berechnung des Durchschnittsverdienstes § 14 Nummer 2 und 3 Manteltarifvertrag	Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, bei Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Todesfall und bei Akkordentlohnung bleiben die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit außer Betracht. Fallen die Vergütungsstunden in zuschlagspflichtige Arbeitszeit, so sind die entsprechenden Zuschläge zu bezahlen. Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes werden Mehrarbeitsstunden einschließlich tariflicher Zuschläge in folgenden Fällen mitberücksichtigt: • bei den Berechnungen für Arbeitsunterbrechung und bezahlte Freistellung aus besonderen Anlässen sowie • bei der Bezahlung von Feiertagen und Urlaubsentgelt. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
Berechnung der Mehrarbeitsstunden § 3 Nummer 1 e Manteltarifvertrag	Mehrarbeitsstunden werden bei einer Wochenarbeitszeit von 37 Stunden mit $1/160$ des persönlichen Lohnes oder Gehaltes zuzüglich der Zuschläge für zuschlagspflichtige Mehrarbeit vergütet. Bei Verkürzung der Arbeitszeit ist der Teiler entsprechend zu ändern. Folgende Formel ist anzuwenden: tarifliche Wochenarbeitszeit multipliziert mit 13 geteilt durch 3.
Berechnung der Zuschläge bei Zeitlohnarbeiten § 3 Nummer 7 Manteltarifvertrag	Bemessungsgrundlage des Zuschlags ergibt sich ist bei Zeitlohnarbeiten der sich aus dem tariflichen Monatslohn beziehungsweise Monatsgehalt zu errechnende Stundenlohn. Maßgeblich ist folgender Divisor: bei 37 Wochenarbeitsstunden 160. Bei Verkürzung der Arbeitszeit ist der Teiler entsprechend zu ändern. Folgende Formel ist anzuwenden: tarifliche Wochenarbeitszeit multipliziert mit 13 geteilt durch 3.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Verschiedene Tätigkeiten § 3 Nummer 4 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Müssen aus betrieblichen Gründen gewerbliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Tätigkeiten verschiedener Lohngruppen ausführen, so muss die Einstufung in eine der Lohngruppen unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der ausgeübten Tätigkeit erfolgen (Springerinnen- und Springerregelung). Die Einstufung erfolgt durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat.
Kaufmännische und technische Angestellte Anlage 3 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Bei der Einordnung in die Tarifgruppen sind primär die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit entscheidend. Zu bewerten ist jedoch auch die Berufsausbildung. Die aufgeführten Beispiele sind jeweils im Zusammenhang mit den für die Gruppe aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen, niemals aber isoliert zu sehen.

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit Nummer 2 und 3 der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt seit dem 01. Januar 2023 bundesweit einheitlich 37 Stunden.
Verteilung der Arbeitszeit § 2 Nummer 1.2 Manteltarifvertrag	Die Verteilung der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen werden durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat geregelt und durch Aushang bekanntgegeben. Hierbei soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage erfolgen, wobei der Samstag möglichst arbeitsfrei bleiben sollte. Unvermeidbare Samstagsarbeit Die Tarifvertragsparteien sind sich aber darüber einig, dass für folgende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beziehungsweise folgende Tätigkeiten eine Samstagsarbeit nicht zu vermeiden ist: • Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer, • Handwerkerinnen oder Handwerker, • Kesselwärterinnen oder Kesselwärter, • Bereitschaftsdienst im Büro, IT-Service, Expedition und Kundendienst und • Reinigungskräfte und Bewachung.

Ende